



## Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
12. April 2017  
Deutsch  
Original: Englisch

---

### Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika: Resolutionsentwurf

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf das Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege und das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Chemiewaffenübereinkommen), dem die Arabische Republik Syrien am 14. September 2013 beiträt, und auf seine Resolutionen 1540 (2004), 2118 (2013), 2209 (2015), 2235 (2015), 2314 (2016) und 2319 (2016),

*mit dem Ausdruck* seines Entsetzens über den Einsatz chemischer Waffen, der am 4. April 2017 aus dem Gebiet Chan Scheichun im Süden Idlib (Arabische Republik Syrien) gemeldet wurde und durch den zahlreiche Menschen getötet und verletzt wurden, *bekräftigend*, dass der Einsatz chemischer Waffen einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, und *betonend*, dass die für einen Einsatz chemischer Waffen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

*feststellend*, dass die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) verlautbart hat, dass ihre Untersuchungsmission zusätzlich zu ihrer laufenden Untersuchung im Begriff ist, von allen verfügbaren Quellen Informationen über diesen Vorfall einzuholen und zu analysieren, und dem Exekutivrat der OVCW Bericht erstatten wird,

*daran erinnernd*, dass der Rat in Resolution 2118 (2013) beschloss, dass die Arabische Republik Syrien chemische Waffen weder einsetzen, entwickeln, herstellen, auf andere Weise erwerben, lagern oder zurückbehalten noch chemische Waffen unmittelbar oder mittelbar an andere Staaten oder an nichtstaatliche Akteure weitergeben darf, und unterstrich, dass keine Partei in Syrien chemische Waffen einsetzen, entwickeln, herstellen, erwerben, lagern, zurückbehalten oder weitergeben soll,

*unter Hinweis* auf den Bericht des Generalsekretärs der OVCW vom 6. Juli 2016 (EC-82/DG.18), aus dem hervorgeht, dass das Technische Sekretariat der OVCW nicht in der Lage ist, alle in der Meldung Syriens gefundenen Lücken, Widersprüchlichkeiten und Diskrepanzen aufzulösen, und daher nicht vollständig verifizieren kann, dass Syrien eine Meldung abgegeben hat, die als genau und vollständig gemäß dem Chemiewaffenübereinkommen, dem Beschluss EC-M-33/DEC.1 des Exekutivrats der OVCW vom 27. September 2013 oder der Resolution 2118 (2013) betrachtet werden kann,

*an seine Feststellung erinnernd*, dass der Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,



1. *verurteilt* auf das Entschiedenste den gemeldeten Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere den am 4. April 2017 gemeldeten Angriff auf Chan Scheichun, *gibt* seiner Empörung darüber *Ausdruck*, dass in der Arabischen Republik Syrien nach wie vor Menschen mit chemischen Waffen getötet und verletzt werden, und *erklärt* mit Entschlossenheit, dass die dafür Verantwortlichen zur Rechnung gezogen werden müssen;

2. *bringt* seine volle Unterstützung für die Untersuchung der OVCW-Untersuchungsmission *zum Ausdruck*, verlangt, dass alle Parteien im Einklang mit Resolution 2118 (2013) den unverzüglichen und sicheren Zugang zu allen Orten gewähren, die nach Auffassung der Untersuchungsmission und gegebenenfalls des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der OVCW und der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem gemeldeten Vorfall in Chan Scheichun relevant sind, einschließlich zu dem Ort des gemeldeten Vorfalls vom 4. April, und *ersucht* die Untersuchungsmission, so bald wie möglich über die Ergebnisse ihrer Untersuchung Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Vorkehrungen für ein enges Zusammenwirken des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus mit der OVCW-Untersuchungsmission zu treffen, damit sie rasch jeden Vorfall untersuchen können, bei dem die Untersuchungsmission feststellt, dass Chemikalien eingesetzt oder wahrscheinlich eingesetzt wurden, und die dafür verantwortlichen Personen im Einklang mit Ziffer 5 der Ratsresolution 2235 (2015) ausfindig machen können;

4. *erinnert* daran, dass er in seinen Resolutionen 2118 (2013) und 2235 (2015) beschloss, dass die Arabische Republik Syrien und alle Parteien in Syrien mit der OVCW, namentlich ihrer Untersuchungsmission, und den Vereinten Nationen, namentlich dem Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus, uneingeschränkt zu kooperieren haben;

5. *hebt hervor*, dass die Arabische Republik Syrien daher unter anderem dazu verpflichtet ist, den einschlägigen Empfehlungen der OVCW und der Vereinten Nationen, namentlich der OVCW-Untersuchungsmission und des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus, nachzukommen, indem sie das von der OVCW oder den Vereinten Nationen bestellte Personal anerkennt, die Sicherheit der Tätigkeit dieses Personals gewährleistet und sicherstellt, diesem Personal sofortigen und ungehinderten Zugang zu sämtlichen Orten gewährt sowie das Recht, diese Orte in Wahrnehmung seiner Aufgaben zu inspizieren, und den sofortigen und ungehinderten Zugang zu den Personen gestattet, bei denen die OVCW oder die Vereinten Nationen, namentlich der Gemeinsame Untersuchungsmechanismus, Grund zu der Annahme hat, dass sie für die Zwecke ihres Mandats wichtig sind, und dass die Arabische Republik Syrien insbesondere dazu verpflichtet ist, dem Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus und der OVCW-Untersuchungsmission

a) die Flugpläne und -bücher und alle anderen Informationen über Luftinsätze vorzulegen, einschließlich aller Flugpläne oder -bücher vom 4. April 2017;

b) die Namen aller Kommandeure aller Luftfahrzeuge vorzulegen;

c) Treffen, um die ersucht wird, einschließlich mit Generälen oder anderen Offizieren, innerhalb von spätestens fünf Tagen nach dem Datum des Ersuchens zu arrangieren;

d) umgehend Zugang zu den Luftwaffenstützpunkten zu gewähren, von denen nach Auffassung des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus oder der OVCW-Untersuchungsmission möglicherweise Angriffe mit Chemikalien als Waffen ausgeführt wurden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen dem Sicherheitsrat nach Ziffer 12 der Resolution 2118 (2013) alle 30 Tage vorzulegenden Berichten mitzuteilen, ob die Informationen und der Zugang, die in Ziffer 5 beschrieben werden, bereitgestellt wurden;

7. *erinnert* an seinen Beschluss, als Reaktion auf Verstöße gegen die Resolution 2118 (2013) Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu verhängen.

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---